



**Besondere Vertragsbedingungen
der Firma Merck KGaA
für die Ausführung von Bauleistungen
(BVB – Bau)**



Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Vertragsbestandteile	2
§ 3 Ausführung der Bauleistung; Unterlagen	4
§ 4 Abwicklung der Baustelle	7
§ 5 Leistungsumfang, Vergütung	8
§ 6 Stundenlohnvergütung	8
§ 7 Urkalkulation.....	8
§ 8 Abschlagsrechnungen, Freistellungsbescheinigung	9
§ 9 Überzahlung.....	9
§ 10 Schlussrechnung.....	9
§ 11 ARGE	10
§ 12 Sicherheitsleistungen	10
§ 13 Bauzeitenplan, Ausführungsfristen.....	11
§ 14 Vertragsstrafe.....	11
§ 15 Abnahme	12
§ 16 Abtretung, Leistungsnachweise, Einweisung	12
§ 17 Gewährleistung	13
§ 18 Haftung, Versicherung, Gefahrtragung	13
§ 19 Nachunternehmer.....	13
§ 20 Sprache, Recht, Gerichtsstand	15
§ 21 Kündigung	15
§ 22 Sonstiges.....	16

Präambel

Die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen der Merck KGaA (BVB-Bau) gelten für die Beauftragung sämtlicher Bauleistungen. Sie werden dem Auftragnehmer bereits bei der ersten Beauftragung übergeben und von diesem akzeptiert. Eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Merck KGaA (nachfolgend Merck genannt) beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistungen für das in dem jeweiligen Bestellschreiben von Merck genannte Bauvorhaben/Gewerk.

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 dieser BVB-Bau näher bezeichneten Vertragsbestandteile.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die auszuführende Leistung des Auftragnehmers wird nach Art und Umfang durch folgende Unterlagen – soweit vorhanden - bestimmt:

- Diese BVB-Bau,

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)

-Stand April 2009 -

Seite 3



- das Bestellschreiben von Merck,
- die Baugenehmigung,
- das Protokoll Vergabeverhandlung,
- das ausgefüllte Leistungsverzeichnis/die Baubeschreibung,
- sämtliche Planungsunterlagen,
- das Baugrundgutachten,
- die Grundwasseruntersuchung,
- die Altlastenuntersuchung,
- den Bauzeitenplan mit Vertragsfristen gemäß § 13 (3) dieser BVB-Bau,
- den Zahlungsplan nach Baufortschritt,
- die Liste der notwendigen Revisionsunterlagen.

(2) Zu den Vertragsbestandteilen gehören außerdem folgende Regelungen jeweils in der bei Abnahme gültigen Fassung:

- Bestimmungen für die in der Firma Merck KGaA innerhalb der in Darmstadt und Gernsheim beschäftigten fremden Unternehmen und deren Mitarbeiter (*Fremdfirmenbestimmungen*),
- die Vorschriften der Landesbauordnung und alle sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, letztere vorrangig vor den DIN-Normen, ferner die VDI-, VDE-Vorschriften, Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Baubestimmungen der Bauaufsichtsbehörden,
- alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien,
- alle TÜV-Vorschriften,
- die Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

(3) Vertragsbestandteil sind ferner die Regelungen der **VOB/B 2006**, soweit diese BVB-Bau nichts Abweichendes regeln.

(4) Vertragsbestandteil ist schließlich das Angebotsschreiben des Auftragnehmers.

(5) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen gleichzeitig die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.

(6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er vor Abschluss des Vertrages ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, sämtliche zur Verfügung gestellten Vertragsbestandteile einschließlich der Planungsunterlagen zu prüfen und zu bewerten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck auf etwaige Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen unverzüglich hinzuweisen. Merck wird nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) etwaige Unklarheiten oder Widersprüche beseitigen. Ein Widerspruch innerhalb der Vertragsbestandteile ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen an die Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einem vorrangigen Vertragsbestandteil ein Detail eines nachrangigen Vertragsbestandteils nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Es handelt sich dann lediglich um eine ergän-



zende Beschreibung des vertraglichen Leistungsumfangs. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen, die zu seinem Auftragsumfang gehören, nicht besonders aufgeführt sind.

§ 3 Ausführung der Bauleistung; Unterlagen

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zur kompletten Herstellung des Vertragsobjektes haben den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst und der gewerblichen Verkehrssitte zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Gewerks haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck auf Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nur nach den von Merck freigegebenen Plänen und Unterlagen auszuführen. Die Bauausführung und die Abwicklung der Baustelle hat der Auftragnehmer analog den Maßstäben des Qualitätssicherungssystems gemäß DIN EN ISO 9001 zu führen.

(2) Soweit dem Auftragnehmer auch die Ausführungsplanung und/oder die Ausführung der Statik des Gewerks übertragen worden sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für die Ausführungen dieser Leistungen jeweils erforderlichen weiteren Erkundigungen, Unterlagen, Angaben, Zeichnungen, Entscheidungen und Genehmigungen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind, selbst einzuholen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die bei Merck vorliegenden Bestandspläne (Kanal, Wasser, Stark- und Schwachstrom etc.) einzusehen.

Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer, dass er bei der Erstellung der Ausführungsplanung bzw. der Statik des Gewerks alle in Betracht kommenden Informationsmöglichkeiten ausschöpfen wird.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am Bau beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch und insbesondere gegenüber der allgemeinen Presse, Fachpresse, Rundfunk, Fernsehen etc.

Fotografieren ist auf der Baustelle nur mit schriftlicher Genehmigung von Merck gestattet.

Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, das jeweils beauftragte Bauobjekt oder die in diesem Zusammenhang erstellten Pläne als Referenzobjekt selbst zu nennen oder zu verwerten, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmung von Merck eingeholt worden ist.

Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten.

(4) Merck benennt dem Auftragnehmer vor Aufnahme der beauftragten Leistung ihren Bauleiter (nachstehend „Koordinator“) genannt. Dieser Koordinator ist im Sinne der für die Baustellen geltenden Landesbauordnung (LBO) verantwortlich. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm obliegenden Leistungen die Anweisungen des Koordinators oder dessen Vertreters zu beachten.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, zu den üblichen Zeiten einen Bauleiter einzusetzen. Der Bauleiter des Auftragnehmers ist namentlich vor Aufnahme der beauf-

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)

-Stand April 2009 -

Seite 5



tragen Leistungen gegenüber Merck zu benennen. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.

(6) Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers ist mit den zur Leitung der Baustelle erforderlichen Vollmachten auszustatten und gilt als vom Auftragnehmer bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Bauvertrag entgegenzunehmen und abzugeben. Der Bauleiter des Auftragnehmers ist auch über den Inhalt der vorliegenden Vertragsbedingungen zu unterrichten.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich einen Baustellenbericht zu fertigen und Merck eine Ausfertigung wöchentlich fortlaufend auszuhändigen.

Der Baustellenbericht muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können, insbesondere muss der Baustellenbericht folgende Angaben enthalten:

- Wetterlage,
- Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen des Auftragnehmers,
- die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten, angelieferten Materialien, An- und Abtransport,
- Einsatz der Gerätschaften sowie
- besondere Vorkommnisse auf der Baustelle.

(8) Der Baustellenbericht wird täglich fortlaufend nummeriert und ist beim Auftragnehmer mindestens für die Dauer der Gewährleistungszeit aufzubewahren.

(9) Merck ist unbeschadet der uneingeschränkten Verantwortlichkeit des Auftragnehmers berechtigt, die Entwicklung des Gewerks in der Planungs- und Ausführungsphase stets durch eigene Beauftragte, insbesondere einen beauftragten Projektleiter, zu überwachen und zu beeinflussen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem.

(10) Die Prüfungsfrist für übergebene Werk- und Ausführungspläne beträgt 10 Werktage nach Eintreffen der Unterlagen bei Merck.

(11) Der Ausführung der Werkleistung des Auftragnehmers dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von Merck ausdrücklich durch den Stempel „**Freigabe für die Ausführung**“ gekennzeichnet und von Merck bzw. deren bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sind. Hiermit ist keine Übernahme der Verantwortlichkeit der ordnungsgemäßen Ausführung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer seitens Merck verbunden.

Werden durch das Vorlegen freizugebender Unterlagen terminliche oder preisliche Vereinbarungen berührt, sind diese mit Vorlage der Unterlagen durch den Auftragnehmer bekannt zu geben. Ein Anspruch auf nachträgliche Vergütung nach erfolgter Freigabe besteht nicht.

(12) Unterlagen, die der Zustimmung oder Gegenzeichnung durch Merck bedürfen, sind dieser so rechtzeitig vorzulegen, dass keine Terminverzögerungen entstehen.

Auch nach Durchsicht der Pläne und sonstiger Unterlagen durch Merck oder von dieser beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung und Planung der Werkleistung beim Auftragnehmer.

(13) Merck hat das Recht, für alle Bauteile, Materialien und Stoffe, die eingebaut werden, eine Bemusterung zu fordern.

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)

-Stand April 2009 -

Seite 6



In diesem Falle ist von dem Auftragnehmer eine Bemusterungsliste mit Merck bzw. dem beauftragten Architekten abzustimmen.

Bemusterungen sind für funktional zusammenhängende Positionen durchzuführen. Alle Muster sind durch den Auftragnehmer Merck so rechtzeitig vorzulegen, dass keine Verzögerung der Bauausführung entstehen kann.

Die durchzuführenden Bemusterungen werden nicht extra vergütet.

(14) Lassen das ausgefüllte Leistungsverzeichnis, die Vertragspläne oder andere Vertragsunterlagen für eine Leistung oder einen Teil einer Leistung statt eines bestimmten Produktes alternativ gleichwertige andere Produkte zu, so bedarf ein vom Auftragnehmer vorgesehenes anderes Produkt der schriftlichen Zustimmung durch Merck, die in deren billigem Ermessen steht. Eine Zustimmung durch Merck setzt in jedem Fall voraus, dass der Auftragnehmer die Gleichwertigkeit des Alternativproduktes nachweist, und zwar so rechtzeitig, dass keine Verzögerung der Bauausführung entstehen kann.

(15) Sofern Merck Stoffe und/oder Bauteile beistellt, welche in Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung Verwendung finden sollen, sind diese vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftragnehmers und auf Gefahr des Auftragnehmers zu lagern sowie als Eigentum von Merck zu kennzeichnen und gekennzeichnet zu halten. Der Auftragnehmer hat über die beigegebenen Stoffe und/oder Bauteile auf Verlangen von Merck Unterlagen über die Verwendung des beigegebenen Materials zu führen und alle Überschüsse an den Merck gehörenden Materialien dieser bei Fertigstellung der Vertragsarbeiten anzuzeigen und auszuhändigen.

(16) Besondere Vorkommnisse, namentlich Unfälle, sind Merck unverzüglich schriftlich vom Auftragnehmer zu melden.

(17) Der Auftragnehmer stellt Merck im Rahmen von dessen gesetzlicher Haftpflicht von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der Bautätigkeit beruhen, frei, die schuldhaft durch den Auftragnehmer verursacht worden sind. Die Freistellung gilt auch für Schäden an Nachbargrundstücken in Folge von Unterfangungs- und Verbauarbeiten, Baugrubenanschließungsmaßnahmen, Gründungsarbeiten, Wasserleitungsarbeiten und ähnlichem, die schuldhaft durch den Auftragnehmer verursacht worden sind.

(18) Der Auftragnehmer hat Leitungen sowie deren Verlauf im Erdreich und in Bauteilen festzustellen und diese zu schützen.

(19) Soweit der Auftragnehmer fremde Grundstücke für die Durchführung seiner Leistungen in Anspruch nehmen will, gehört es zum vertraglichen Leistungsumfang, die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer einzuholen. Die Kosten für die Benutzung fremder Grundstücke trägt der Auftragnehmer.

(20) Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die notwendigen Zufahrten zu den Baugrundstücken einschließlich etwaiger verkehrsregelnder Maßnahmen und/oder Sperrungen zu schaffen und zu erhalten und hierbei mit den zuständigen Behörden abzuklären, welche Straßen und Flächen hierfür zur Verfügung stehen.

(21) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Bestands- und Revisionspläne sowie die Bedienungsunterlagen und -vorschriften aller technischen Anlagen, Maschinen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in dreifacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM (Pläne im pdf- und dwg-Format, andere Unterlagen im doc-, xls- oder pdf-Format) Merck zu überlassen.



§ 4 Abwicklung der Baustelle

- (1) Merck stellt dem Auftragnehmer Platz zur Einrichtung der Baustelle zur Verfügung. Die Bereitstellung des Bauplatzes entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Vor Einrichtung der Baustelle ist Merck ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Mit der Einrichtung darf erst nach Prüfung und Zustimmung durch Merck begonnen werden. Sie ist so zu gestalten, dass andere Unternehmer in ihren Arbeiten möglichst nicht behindert werden. Als Baustelleneinrichtungsfläche stehen dem Auftragnehmer ausschließlich die im von Merck gebilligten Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Flächen zur Verfügung. Es ist Sache des Auftragnehmers, die hierzu erforderlichen Nutzungsgenehmigungen auf eigene Kosten zu erwirken.
- (3) Verlangt die Einhaltung der vereinbarten Termine Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, so ist es ausschließlich Sache des Auftragnehmers, die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- (4) Strom- und Wasseranschlüsse werden dem Auftragnehmer von Merck kostenlos zur Verfügung gestellt. Telefonanschlüsse werden nur bei Kostenübernahme durch den Auftragnehmer eingerichtet. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht. Die vom Auftragnehmer eingeplanten Transportwege innerhalb des Betriebsgeländes sind mit Merck abzustimmen.
- (5) Den Anweisungen des Werkschutzes ist durch den Auftragnehmer unbedingt Folge zu leisten. Im Falle von unmittelbarer Gefahr hat auch der zuständige Betriebsleiter und der Koordinator von Merck das Recht, die Einstellung von Arbeiten oder die Durchführung von unmittelbaren Schutz- und/oder Hilfsmaßnahmen ohne Hinzuziehung des Bauleiters von Merck anzuordnen.
- (6) Abfälle, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers anfallen, werden grundsätzlich über die entsprechenden Fachstellen von Merck in Abstimmung mit der Bauleitung von Merck entsorgt. Ausgenommen sind Abfälle, die Eigentum des Auftragnehmers sind. Dazu gehören beispielsweise Verpackungen von Arbeitsmaterialien wie z.B. leere Farbeimer, defekte Geräte, Sperrmüll aus den fremdfirmeneigenen Gebäuden etc. Bauschutt und Bodenaushub sind - auch wenn sie unbelastet sind - Eigentum von Merck und über die oben genannten Fachstellen zu entsorgen. Detailregelungen zur Abfallentsorgung finden sich in den Fremdfirmenbestimmungen. Diese sind zu beachten.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten des Auftragnehmers am Bau sind die von Merck zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben.
- (8) Im Bereich der Baustelle müssen nach Absprache mit dem Koordinator von Merck auf Kosten des Auftragnehmers Bauschilder aufgestellt werden.
- (9) Bohr- und Stemmarbeiten dürfen durch den Auftragnehmer nur in Abstimmung mit Merck durchgeführt werden und sind Merck rechtzeitig vor deren Ausführung anzuzeigen.



§ 5 Leistungsumfang, Vergütung

- (1) Als Vergütung für die Durchführung sämtlicher Vertragsleistungen des Auftragnehmers gelten die in dem Bestellschreiben von Merck genannten Preise.
- (2) Da sich die ausgeschriebenen Massen auf der Grundlage einer Mengenschätzung ergeben, können während der Bauzeit Abweichungen bei den Massen eintreten. Die endgültige Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen gemäß dem vereinbarten Leistungsverzeichnis und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Merck abgerufene Leistungen, die in Bedarfspositionen/Eventualpositionen oder Wahlpositionen/Alternativpositionen beschrieben sind, auszuführen. Merck soll die Bedarfs-/Eventualpositionen rechtzeitig beim Auftragnehmer abrufen, so dass die Erbringung der übrigen Leistungen nicht eingeschränkt oder behindert wird.

§ 6 Stundenlohnvergütung

- (1) Bei der Berechnung von Werkleistungen des Auftragnehmers im Stundenlohn gelten die Stundensätze gemäß dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis.
- (2) Vereinbarungen über Stundenlohnarbeiten sind ausschließlich mit der Projektleitung von Merck selbst zu treffen.
- (3) Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Architekten oder andere von Merck hierzu bevollmächtigte Personen und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Der Architekt ist nicht befugt, im Hinblick auf Stundenlohnvereinbarungen für Merck Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der Auftragserteilung vorzunehmen, außer er legt eine entsprechende schriftliche Vollmacht von Merck vor. Dies ist ausschließlich der Projektleitung von Merck vorbehalten.
- (4) Der Auftragnehmer muss Stundenlohnarbeiten vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei Merck anzeigen. Stundennachweise sind jeweils am nachfolgenden Werktag der Projektleitung von Merck vorzulegen. Auf den Stundennachweisen müssen folgende Informationen aufgeführt sein:
 - Name der eingesetzten Mitarbeiter
 - Umfang der geleisteten Stunden
 - verbrauchtes Material
 - genaue Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
 - Datum
 - Projekt/Hauptauftrag
 - Ort der Ausführung (z.B.: Gebäude, Stockwerk, Raum etc.)

§ 7 Urkalkulation

- (1) Der Auftragnehmer hinterlegt bei Merck eine komplette und verschlossene Kopie seiner Urkalkulation. Merck darf die Urkalkulation nur im Einverständnis gemeinsam mit dem Auftragnehmer öffnen.



(2) Die Vorlage der Urkalkulation dient dazu, dass der Auftragnehmer auf Verlangen von Merck seine Preisermittlung für die Preise und für die vertraglich vereinbarten Leistungen offen legt und somit die von ihm gestellten Nachträge für Merck nachvollziehbar darlegen kann.

§ 8 Abschlagsrechnungen, Freistellungsbescheinigung

(1) Für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen zu fordern, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Diese sollen nicht unter **Euro 50.000,00** netto liegen. Die Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 24 Werktage nach Eingang der zweifach in prüffähiger Form eingereichten, fortlaufend nummerierten und kumulierten Abschlagsrechnungen bei Merck fällig, sofern

- die Vertragserfüllungssicherheit gemäß § 12 (1) dieses Vertrages vorliegt und
- die Versicherungsnachweise gemäß § 18 dieses Vertrages vom Auftragnehmer erbracht worden sind.

(2) Alle Leistungen sind prüfbar abzurechnen. Die Belege (Mengennachweise, Zeichnungen, Lieferscheine o.ä.) sind den Abschlagsrechnungen beizufügen. Massenermittlungen in Abschlagsrechnungen haben als steigendes Aufmaß zu erfolgen, d. h. sie umfassen den gesamten aktuellen Leistungsstand aller eingebauten Bauleistungen.

(3) Zahlungen auf Abschlagsrechnungen oder sonstige Abschlagszahlungen von Merck sind in den Abschlagsrechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer auszuführen.

(4) Merck kann auch gegenüber Abschlagsrechnungen Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln geltend machen.

(5) Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen erfolgen stets unter Vorbehalt. Insbesondere stellen Zahlungen von Merck auf vom Auftragnehmer gestellte Abschlagsrechnungen kein Anerkennnis durch Merck hinsichtlich der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen dar.

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Der Auftragnehmer übergibt Merck spätestens mit der ersten (Abschlags-) Rechnung eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommenssteuergesetz. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck einen Widerruf der Freistellungsbescheinigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die Merck durch den Widerruf der Freistellungsbescheinigung entstehen.

§ 9 Überzahlung

Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (vgl. § 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 10 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung und Abnahme der Leistung des Auftragnehmers in prüffähiger Form einzureichen; die zugehörigen Originalunterlagen (z. B. Aufmaße, Stundenlohnachweise, Lieferscheine) sind beizufügen.

Die vom Auftragnehmer angebotenen Nachlässe werden bereits von den Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers abgezogen.

§ 11 ARGE

Soweit es sich bei dem Auftragnehmer um eine ARGE in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft handelt, wird folgendes vereinbart: Die Arge-Partner haften für alle gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Merck persönlich, unbeschränkt und als Gesamtschuldner. Jeder Arge-Partner ist von dem anderen unwiderruflich und unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen des Vertrages für den anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Eine Erklärung, die einer der Arge-Partner im Zusammenhang mit dem Vertrag abgibt, gilt als im Namen aller Arge-Partner abgegeben, wenn nicht der Erklärende ausdrücklich darauf hinweist, nur für sich selbst handeln zu wollen. Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag o.ä. ergeben, sind gegenüber Merck unwirksam. Ohne Zustimmung durch Merck darf die Arge keine weiteren Partner aufnehmen und keiner der Arge-Partner die Arge verlassen. Jede Änderung im Gesellschafterbestand der Arge gilt gegenüber Merck erst dann als erfolgt, wenn diese der Änderung schriftlich zugestimmt hat. Auf Aufforderung durch Merck ist ein Arge-Partner aus der Arge auszuschließen, bezüglich dessen ein Antrag auf die Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für Merck an einen Arge-Partner ihrer Wahl oder nach rechtzeitiger und schriftlicher Weisung bzw. Bevollmächtigung aller Arge-Partner geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Sicherheitsleistungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Merck zur Absicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme (Gesamtnettowert gemäß Bestellschreiben) zu leisten (Vertragserfüllungssicherheit).

Die Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und abgeschlossener Nachtragsvereinbarungen, insbesondere für die Sicherung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen und eines Anspruches von Merck auf Zahlung einer schuldhaft verwirkten Vertragsstrafe.

(2) Im Falle von Vorauszahlungen ist Merck berechtigt, von dem Auftragnehmer vor der Vorauszahlung eine Bürgschaft nach dem anliegenden **MUSTER „Vorauszahlungsbürgschaft“** in Höhe der Vorauszahlung zu verlangen (Vorauszahlungssicherheit).

(3) Als Sicherheit für Mängelansprüche sowie für Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlungen werden von Merck 5 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme gemäß der Schlussrechnung des Auftragnehmers einbehalten (Sicherheit für Mängelansprüche). Der Auftragnehmer kann den Einbehalt durch eine Bürgschaft nach dem anliegenden **MUSTER „Mängelbürgschaft“** ablösen.

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche richtet sich nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren erfolgt.

(4) Vertragserfüllungs-, Vorauszahlungs- und Mängelbürgschaften sind als unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaften einer europäischen Großbank, Sparkasse oder Versicherung nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung (mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen) und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB unter Einhaltung der anliegenden **MUSTER „Vertragserfüllungsbürgschaft“**, **„Mängelbürgschaft“** und **„Vorauszahlungsbürgschaft“** zu übergeben. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.

Die Kosten für die Bürgschaften hat der Auftragnehmer allein zu tragen.



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, verwertete Sicherheiten unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

(5) § 17 Nr. 3 und Nr. 6 VOB/B bleibt unberührt.

§ 13 Bauzeitenplan, Ausführungsfristen

(1) Die in dem Bestellschreiben von Merck genannten Ausführungsfristen (Lieferdaten; Lieferdat) und der Endfertigstellungstermin sind verbindliche Vertragsfristen.

(2) Sind für einzelne der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen keine Ausführungsfristen vereinbart, so hat der Auftragnehmer seine gesamten Leistungen so angemessen zu fördern und zu vollenden, dass die weiteren am Bauvorhaben Beteiligten nicht behindert werden.

(3) Auf der Basis des Projektterminplanes von Merck und der dort genannten Termine hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Vertragsschluss einen detaillierten Bauzeitenplan zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Dieser detaillierte Bauzeitenplan wird durch gegenseitige Unterzeichnung Vertragsbestandteil. Die in dem detaillierten Bauzeitenplan aufgeführten Fristen sind ebenfalls Vertragsfristen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck jede eingetretene oder zu erwartende Unterbrechung der Bauarbeiten unverzüglich mitzuteilen, gleich aus welchem Grund sie erfolgt oder erfolgen soll.

Bei allen Vertragsänderungen, Mehr- oder Minderleistungen sind durch den Auftragnehmer die Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen zu untersuchen und Terminänderungen von dem Auftragnehmer Merck schriftlich mitzuteilen.

Zur Vollendung der vertraglichen Leistungen gehört auch die Räumung der Baustelle und die Instandsetzung der durch die Inanspruchnahme während der Bauzeit etwaig beschädigten Flächen oder Bauteile wie z. B. beschädigter Verkehrsflächen.

(5) Alle Ausführungsfristen werden nach Werktagen berechnet.

(6) Behinderungen, die zu einer Verlängerung der Bauzeit führen würden, bleiben unberücksichtigt, wenn sich der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen bei Eintritt der Behinderung mit seinen Leistungen bereits im Rückstand befindet, sofern und soweit die Behinderung ohne diesen Rückstand des Auftragnehmers keine Auswirkungen auf den Bauablauf gehabt hätte.

(7) § 6 Nr. 6 Satz 2 VOB/B und § 642 Abs. 1 BGB finden keine Anwendung.

§ 14 Vertragsstrafe

(1) Gerät der Auftragnehmer mit dem im Bestellschreiben von Merck bezeichneten Endfertigstellungstermin in Verzug, so ist er verpflichtet, Merck für jeden Werktag, um den der Endfertigstellungstermin vom Auftragnehmer schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent der Netto-Auftragssumme (Gesamtnettowert gemäß Bestellschreiben), höchstens jedoch 5 Prozent der Netto-Auftragssumme (Gesamtnettowert gemäß Bestellschreiben), zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafe kann von Merck noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten und geltend gemacht werden. Es wird klarstellend vereinbart, dass mit dem vorgenannten Begriff der



Schlusszahlung in zeitlicher Hinsicht die Fälligkeit der Schlusszahlung nach § 16 Nr. 3 Abs.1 VOB/B gemeint ist.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche von Merck bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 15 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung aller Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche Abnahme statt, die in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Merck den Termin der Abnahme mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und Merck zu der Abnahme einzuladen.

Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll in Gegenwart je eines bevollmächtigten Vertreters von Merck und des Auftragnehmers anzufertigen. In dem Abnahmeprotokoll sind Einzelheiten der Abnahmehandlung festzuhalten (z. B. Ort, Zeit, Teilnehmer, Mängelfeststellung).

(2) Eine fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB kann nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, der Auftragnehmer die Geschäftsführung von Merck unter schriftlicher Aufforderung zur Abnahme mit einer Frist von mindestens drei Wochen aufgefordert hat und von Merck binnen dieser Frist keine förmliche Abnahme gefordert wird.

(3) Auch Mängelbeseitigungsarbeiten des Auftragnehmers werden entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer (1) über die förmliche Abnahme mit einer verkürzten Ladungsfrist zum Abnahmetermin von 5 Werktagen förmlich abgenommen.

§ 16 Abtretung, Leistungsnachweise, Einweisung

(1) Aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer alle künftigen Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer zur eigenen Geltendmachung an Merck ab, die diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung). Bis zum Eintritt der Bedingung bleibt der Auftragnehmer Gläubiger. Der Auftragnehmer darf mit den Nachunternehmern keine kürzeren Verjährungsfristen als die in diesen BVB-Bau bestimmten vereinbaren.

(2) Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer bereits jetzt alle künftigen Ansprüche aus der Betriebshaftpflichtversicherung gegen seine Versicherung zur eigenen Geltendmachung an Merck ab, die diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung).

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch von Merck zusammen mit ihm oder seinem Beauftragten zur Abnahme Leistungsmessungen durchzuführen und die von ihm angefertigten Messprotokolle vorzulegen. Ferner müssen zum Zeitpunkt der Abnahme die Betriebsbeschreibung, Wartungs- und Bedienungsanweisungen, Revisionsunterlagen, Schaltschemen etc. lückenlos vorliegen.

(4) Das Bedienungspersonal von Merck ist vor der Abnahme kostenlos durch den Auftragnehmer in die technische und wirtschaftliche Anlagennutzung einzuweisen.



Leistungsmessungen z. B. über Luftmengen, Temperatur und Feuchteverteilung sowie Luftgeschwindigkeiten, Lärmentwicklungen und Wirkungsgrade werden auf Wunsch von Merck von beiden Seiten gemeinsam durchgeführt. Über das Ergebnis wird ein Messprotokoll angefertigt.

(5) Der Leistungsnachweis kann auch noch nach erfolgter Abnahme, innerhalb der Gewährleistungsfrist von Merck verlangt werden, wenn die Zustands- oder Störgrößen zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vorhanden waren.

§ 17 Gewährleistung

Für die Gewährleistung gilt für alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen eine fünfjährige Verjährungsfrist.

§ 18 Haftung, Versicherung, Gefahrtragung

(1) Die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Versicherung muss den Bedingungen des Bauhaupt- und -nebegewerbes (einschließlich Tätigkeitsschäden und Mängelbeseitigungsnebenkosten) entsprechen und eine Deckungssumme von mindestens **€ 1 Mio.** für Personenschäden und **€ 1 Mio.** für Sachschäden jeweils je Schadensereignis aufweisen.

Die Gültigkeit der Police sowie eine Nachhaftung für den Gewährleistungszeitraum ist vom Versicherer durch Kopie der Police sowie des letzten Zahlungsbeleges nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, für das gesamte Gewerk während der Dauer der Bauzeit eine Bauleistungsversicherung unter Einschluss des Feuerrisikos abzuschließen und sie während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Bei der Bauleistungsversicherung ist als Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden **€ 5 Mio.** je Schadensfall zu vereinbaren. Sämtliche Versicherungen werden auf Kosten des Auftragnehmers abgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Arbeitsaufnahme die entsprechenden Bestätigungen des Versicherers über das Bestehen der oben aufgeführten Versicherungen gegenüber Merck nachzuweisen. Diese Bestätigung muss weiterhin die Verpflichtung des Versicherers beinhalten, Merck unverzüglich über Änderungen des Versicherungsschutzes des Auftragnehmers zu informieren.

(4) Ansprüche von Merck gegenüber dem Auftragnehmer sind durch die Begrenzung der Versicherungssumme nicht eingeschränkt.

§ 19 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer versichert, dass er in seinem Betrieb für die Ausführungen der vereinbarten Leistungen eingerichtet ist und er die vereinbarten Leistungen in seinem Betrieb selbst ausführen wird.

Alle Subunternehmer, die der Auftragnehmer zu beauftragen beabsichtigt, sind - über die Zustimmungspflicht nach § 4 Nr. 8 VOB/B hinaus - Merck rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages mit dem betreffenden Subunternehmer schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Verträgen mit den Subunternehmern ein eigenes Recht von Merck - als Vertrag zugunsten Dritter - zu begründen, die Ablösung einzelner Mitarbeiter von Subunternehmern zu verlangen, wenn diese - auch nach Abmahnung - die Baustel-

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)

-Stand April 2009 -



Seite 14

lenordnung oder andere einschlägige Sicherheitsbestimmungen von Merck erheblich stören oder ihre Leistungen ungeeignet sind.

Merck ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines Subunternehmers zu verlangen, wenn sie im Falle eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zu dem Subunternehmer zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt wäre.

(2) Der Auftragnehmer versichert, dass er alle Verpflichtungen aus dem jeweils aktuellen Arbeitnehmerentendegesetz nachkommen wird. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne aus den geltenden Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohns im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

Der Auftragnehmer versichert, dass er gem. dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentendegesetz, für die bei dem oben genannten Gewerk eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer, die Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (U-LAK) ordnungsgemäß abführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Nachweis seiner oben genannten Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmerentendegesetz entsprechende Erklärungen seiner Arbeitnehmer vor Ausführung der Werkleistungen vorzulegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die beim Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer ihr Nettoentgelt erhalten. Das Nettogehalt umfasst den Betrag, der nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bzw. entsprechende Anwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuzahlen sind. Der Auftragnehmer bestätigt, die Auftragssumme so kalkuliert zu haben, dass die gewissenhafte Einhaltung der gesetzlichen, bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

- Beschäftigung von Ausländern ohne gültige Arbeitserlaubnis
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Schwarzarbeitsgesetz
- Entsendegesetz zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
- unberechtigte Gewerbeausübung.

Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen keine Schwarzarbeiter und illegalen Arbeitskräfte zu beschäftigen und den Arbeitsschutz in allen Punkten zu beachten. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen seine oben genannten Verpflichtungen bzw. Zusicherungen steht Merck ein außerordentliches Kündigungsrecht des abgeschlossenen Werkvertrages zu.

Der Auftragnehmer bzw. die von ihm beauftragten Nachunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf der Baustelle täglich beschäftigten Arbeitskräfte zu führen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass diese Listen auf Verlangen von Merck zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Merck ist berechtigt, zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung während der Ausführung der vereinbarten Leistung auf der Baustelle die eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschäftigung zu überprüfen.



Der Auftragnehmer weist deshalb vorsorglich seine Arbeitnehmer auf eine entsprechende Auskunfts- und Ausweispflicht gegenüber Merck hin.

Insbesondere haben alle Arbeitskräfte auf der Baustelle gültige Sozialversicherungsnachweise ständig mitzuführen und auf Verlangen von Merck vorzuzeigen.

Ein Verstoß gegen die Einhaltung des tariflich festgelegten Mindestlohns im Baugewerbe durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Nachunternehmer stellt eine schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten aus dem vorliegenden Vertrag dar, die Merck zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen würden.

§ 20 Sprache, Recht, Gerichtsstand

(1) Bei Auslegung des Vertrages und dieser BVB-Bau ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

(2) Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Bei Verträgen mit Kaufleuten, es sei denn, deren Unternehmen erfordert keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, sowie bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Darmstadt.

§ 21 Kündigung

(1) Merck kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die für die Werkleistung vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(2) Beruht die Kündigung von Merck auf einem der im Folgenden aufgezählten Gründe, so kann der Auftragnehmer abweichend von Ziffer (1) nur eine Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen verlangen, soweit diese für Merck weiterverwendbar sind:

- Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen ein oder wird insolvent.
- Der Auftragnehmer hat bei der Ausschreibung eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- Der Auftragnehmer hat eine länger als drei Arbeitstage dauernde Unterbrechung der Arbeiten zu vertreten und nimmt die Arbeiten auch nach Mahnung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig wieder auf.
- Der Auftragnehmer befindet sich im Verzug mit der Stellung der Vertragserfüllungssicherheit.
- Die Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers nach § 48 b Einkommenssteuergesetz wird widerrufen.
- Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor.

(3) Schadensersatzansprüche von Merck bleiben von der Kündigung unberührt. Ergänzend sind zu Gunsten von Merck die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsgründe sowie diejenigen der VOB/B anzuwenden.

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)

-Stand April 2009 -

Seite 16



- (4) Der Auftragnehmer kann kündigen,
- wenn er Merck schriftlich und zu Händen der Geschäftsführung eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit ausdrücklicher Kündigungsandrohung gesetzt hat und Merck trotzdem fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nicht begleicht. Soweit der Zahlungsanspruch von Merck auf Grund einer tatsächlichen oder rechtlichen Prüfung bestritten wird, ist Merck berechtigt, eine Kündigung dadurch abzuwenden, dass sie für die strittigen Zahlungsansprüche eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft schriftlich anbietet und auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich stellt.
 - wenn er Merck schriftlich und zu Händen der Geschäftsführung eine angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Kündigungsandrohung gesetzt hat und Merck trotzdem eine ihr obliegende Handlung schuldhaft unterlässt und den Auftragnehmer dadurch außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB).
- (5) Dauert eine Unterbrechung länger als sechs Monate, so kann jede Partei den Vertrag kündigen, sofern sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Bei einer Kündigung nach dieser Bestimmung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, sofern die Unterbrechung nicht von Merck zu vertreten ist. § 6 Nr. 7 VOB/B ist nicht anwendbar.
- (6) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (7) Der Auftragnehmer hat mit Wirksamwerden der Kündigung die Baustelle unverzüglich zu räumen und an Merck herauszugeben. § 8 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- (8) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, Merck alle bei ihm befindlichen Unterlagen, die das Gewerk betreffen und im Eigentum von Merck stehen, unverzüglich zu übergeben (Bescheide, alle Pläne, Berechnungen, Verträge mit Nachunternehmern etc.). Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (9) Merck ist im Fall der Kündigung berechtigt, in die vom Auftragnehmer mit Nachunternehmern und Lieferanten abgeschlossenen Verträge durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner des Auftragnehmers einzutreten. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit des Eintritts bei seinen Vertragsschlüssen mit Nachunternehmern und Lieferanten vorzusehen und Merck nachzuweisen. Hierzu sind der Merck Ausschnittskopien aus den Verträgen des Auftragnehmers mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten zu übergeben.
- (10) Auch nach Beendigung dieses Vertrages bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, Merck alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die sich auf das Gewerk beziehen.

§ 22 Sonstiges

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen von Merck Unbedenklichkeitsbescheinigungen seiner Krankenkasse, seiner Berufsgenossenschaft und seiner Haftpflichtversicherung beizubringen, die nicht älter als drei Monate sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und einem Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (3) Jede Änderung und Ergänzung zu dem mit Merck abgeschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformregelung. Die Schriftform wird auch durch den wechselseitigen Austausch von Telefaxen, notariell-

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)

-Stand April 2009 -

Seite 17



ler Bestätigungen und kaufmännischer Bestätigungsschreiben gewahrt. E-Mail-Schreiben genügen diesen Anforderungen nicht.

(4) Sofern eine Bestimmung des Vertrages oder dieser BVB-Bau unwirksam ist oder wird, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn der Vertrag oder diese BVB-Bau lückenhaft und unklar sein sollten.

(5) Soweit nach dem Vertrag oder diesen BVB-Bau Feiertage maßgeblich sind, werden nur die gesetzlichen Feiertage am Ort des Bauvorhabens berücksichtigt.

(6) Der Auftragnehmer kann für seine Forderungen aus dem Vertrag nicht die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück (§ 648 BGB) verlangen, solange er vorher nicht von Merck erfolglos eine Bankbürgschaft nach § 648 a BGB gefordert hat. Für alle gesetzlichen und/oder vertraglichen Zahlungsbürgschaften zu Gunsten des Auftragnehmers ist § 648a Abs. 2 BGB anzuwenden.

(7) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte ohne schriftliches Einverständnis von Merck abzutreten oder zu verpfänden.

(8) Leistungs- und Erfüllungsort für Bauleistungen und Zahlungen ist der Ort des Bauvorhabens. Pläne oder sonstige Unterlagen hat der Auftragnehmer an Merck und ggf. an eingeschaltete Dritte zu übermitteln. Mitwirkungen oder sonstige Handlungen von Merck oder von eingeschalteten Dritten hat der Auftragnehmer an deren Niederlassung abzuholen.

(9) Werbung, gleich welcher Art, ist auf der Baustelle nur in Abstimmung mit Merck und nach deren schriftlicher Zustimmung zulässig. Merck behält sich vor, die Bauschilder an geeigneten Stellen aufzustellen.

(10) Jede der Parteien ist berechtigt, die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die andere Partei durch Sicherheitsleistung, insbesondere in Form von Bankbürgschaften in Höhe des strittigen Betrages, abzuwenden.

Anlagen:

- MUSTER „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- MUSTER „Vorauszahlungsbürgschaft“
- MUSTER „Mängelbürgschaft“



ERKLÄRUNG

Hiermit erkennen wir die „Besonderen Vertragsbedingungen der Firma MERCK KGaA für die Ausführung von Bauleistungen (BVB-Bau)“ – Stand April 2009 – für

den Auftrag Nr. _____ / _____ vom _____ und
(falls Sie diese Bedingungen mit einem Auftrag erhalten bitte ausfüllen und ankreuzen)

alle zukünftigen Aufträge

an.

Als Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice beigefügt.

Ort / Datum

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers)